

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn

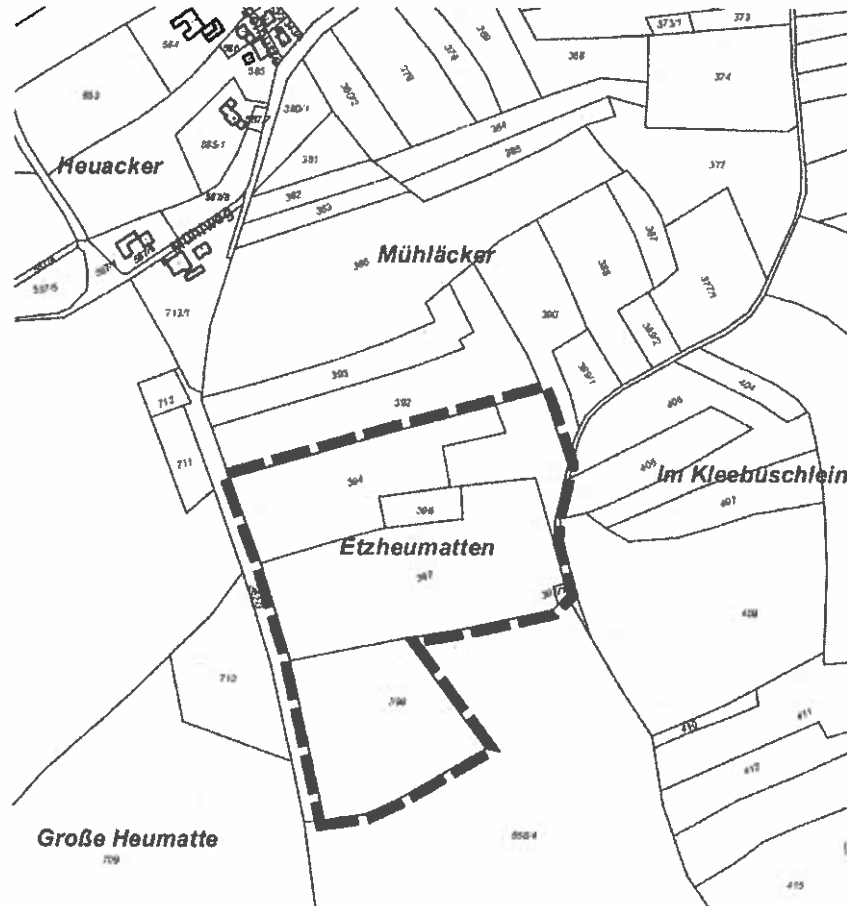
zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes
zum Bebauungsplan "Agri-PV Neusaß II"
im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB

- Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Hardheim-Walldürn“ hat in öffentlicher Sitzung am 03.02.2022 aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des aktuellen Flächennutzungsplans für den Verwaltungsraum Hardheim-Walldürn beschlossen. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan "Agri-PV Neusaß II", für den am 31.01.2022 im Gemeinderat der Stadt Walldürn der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde.

Das Plangebiet umfasst eine rund 9,3 ha große Fläche auf Glashofener Gemarkung rd. 1 km südlich von Neusaß.

Umfasst sind die Flurstücke 392 (teilweise), 394, 396, 397, 397/1 und 398. Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan vom 12.01.2022:



Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung:

Die Stadtwerke Buchen planen in Walldürn auf Glashofener Gemarkung im Gewinn Etzheimatten die Errichtung eines Agri-PV Energieparks. Eine Agri-PV-Anlage ermöglicht eine gleichzeitige landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche und eine Stromerzeugung durch Solarmodule. Aufgrund der vertikalen bifacialen (zweiseitig nutzbaren) Solarmodule entstehen nur geringe Flächenverluste gegenüber einer regulären landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

Zur Schaffung von Planungsrecht für die geplante Nutzung der Fläche ist die Aufstellung eines Bebauungsplans mit Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich.

Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn muss daher in diesem Teilbereich geändert werden. Es ist geplant, eine rund 9,3 ha große Sonderbaufläche "Agri-PV" auszuweisen.

Mit der Ausweisung der Sonderbaufläche "Agri-PV" soll im Sinne einer klimafreundlichen Stromerzeugung und der Sicherung der Bewirtschaftungsmöglichkeit von Agrarflächen Planungsrecht für eine zukunftsweisende Doppelnutzung der Flächen geschaffen werden.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird zu den Belangen des Umweltschutzes im weiteren Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltprüfung wird in einem in die Begründung integrierten Umweltbericht dokumentiert.

Der Beschluss der Verbandsversammlung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Walldürn, den 11.02.2022



Der Verbandsvorsitzende
Bürgermeister Markus Günther